

Antrag des Regierungsrates vom 20. Dezember 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für den Bau von drei Turnhallen
und eines Schulhausprovisoriums
für die Kantonsschule Zug**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Bau von drei Turnhallen und eines Schulhausprovisoriums auf dem Grundstück 3070 am Lüssiweg 24 in Zug, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 25,7 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2011).

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die einstufigen Totalunternehmerwettbewerbe zu beauftragen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am